

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



48. Jahrgang

07.02.2019

Nr. 2

Inhalt:

1. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Stadmühlenbucht – Halterner Stausee“ der Stadt Haltern am See
hier: Rechtskraft
2. 3. Satzung vom 30.01.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
3. 20. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippamsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Rechtskraft
5. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30704597
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Stadmühlenbucht – Halterner Stausee“ der Stadt Haltern am See
hier: Rechtskraft

Satzung vom 30.01.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 08.03.2016 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 der Stadt Haltern am See „Stadmühlenbucht – Halterner Stausee“ wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht nimmt an der Beschlussfassung teil und wird zur Satzungs begründung erhoben.“

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen.

Die Maßnahmen im Rahmen des 2-Stromland-Projektes am Halterner Stausee, Bau der „Grünen Insel“, des „Mühlenweiher“ und der „Wasserterrassen“ sollen durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 132 planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung kann somit die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen.

Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der zum Zeitpunkt des o. g. Satzungsbeschlusses in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan ist am 25.01.2018 durch Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 der Stadt Haltern am See liegt in der Stadtmühlenbucht und umfasst die Insel zwischen Haupt- und Nebenstrom des Mühlenbachs, sowie die Parkplatzfläche nördlich der Strandallee in Höhe der Gaststätte „Stadmühle“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs (gestrichelte Linie) ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan im M 1:5.000 zu entnehmen.

Dem Original dieser Bekanntmachung ist ebenfalls ein Katasterplan mit der entsprechenden Abgrenzung des Geltungsbereichs (gestrichelte Linie) beigelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Stadt Haltern am See „Stadtmühlenbucht - Halterner Stausee“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Stadtmühlenbucht-Halterner Stausee“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

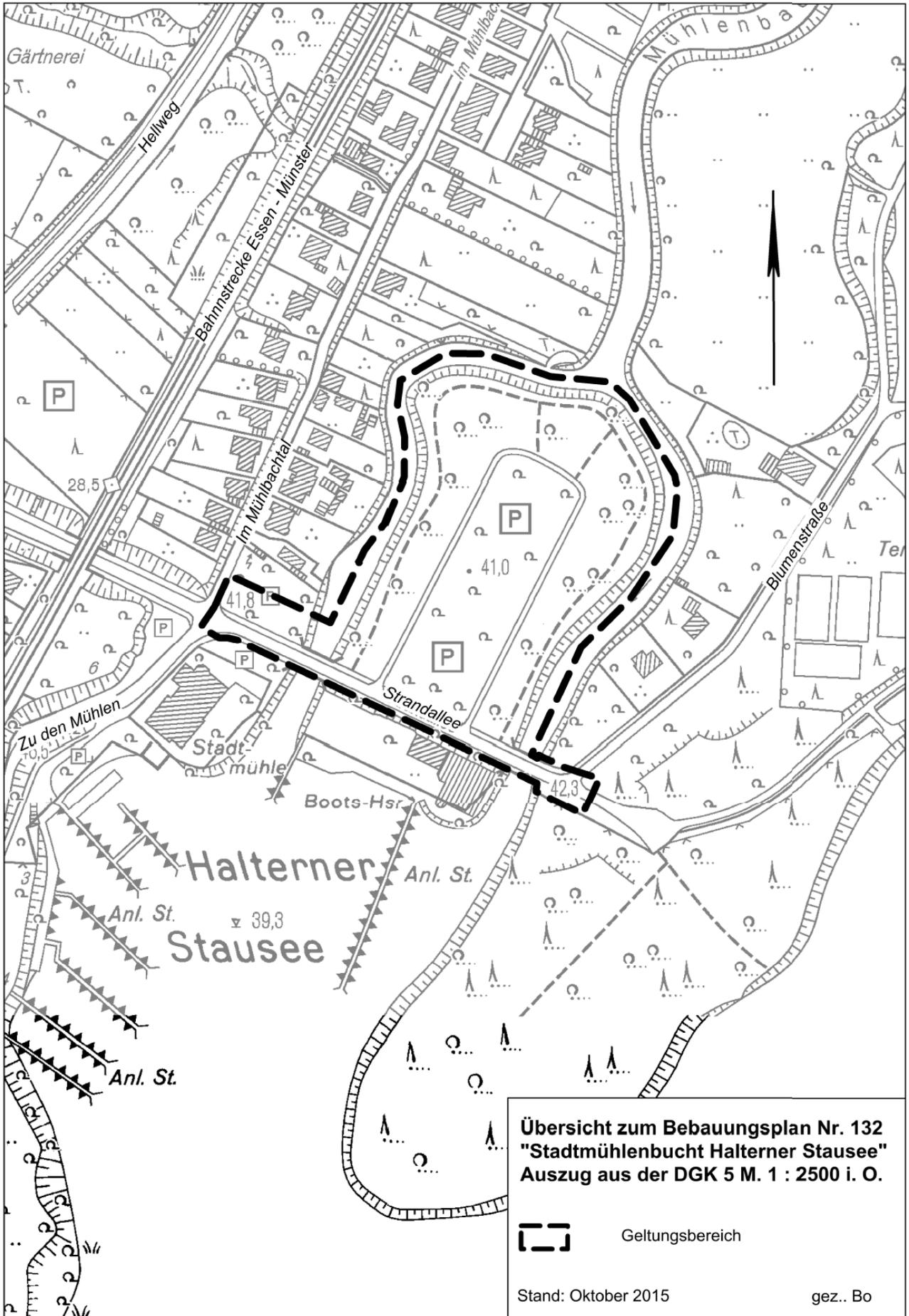
Haltern am See, den 30.01.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



3. Satzung vom 30.01.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (SGV. NRW. 2127) und § 7 der Gemeindeordnung NRW (SGV. NRW. 2023), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Haltern am See gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Haltern-Mitte
2. Friedhof Sythen
3. Friedhof Flaesheim
4. Friedhof Hullern
5. sowie für den von einer privaten Gesellschaft auf Halterner Stadtgebiet betriebenen Bestattungswald „Ruhestätte Natur“. Hierfür gilt auch die vom Rat der Stadt Haltern am See ergänzend erlassene Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“.

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnenbehälter

(5) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden. Diese haben zu gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Die Urnenbehälter dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten. Im Bestattungswald sind ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurne zugelassen.

§ 12 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Allgemeines

(8) Ausschließlich im Bestattungswald entsprechend der hierfür ergänzend erlassenen Nutzungsordnung können bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Grabstellen erworben werden. An allen übrigen Grabstätten können zu Lebzeiten keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15
Urnengrabstätten

- (1) Asche darf beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenbaumgrabstätten
 - c) Familiengrabstätten gemäß § 14
 - d) sowie im Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2018 beschlossene **Satzung vom 30.01.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 30.01.2019

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 15.01.2019
Leisweg 12
Tel: 0251/411-5109

Flurbereinigung Groß Reken
Az. 33.8 - 4 07 06 -

20. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 07.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015, 24.11.2015, 18.02.2016, 25.09.2017 und 25.09.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird um das Ziel des Wirtschaftswegebbaus erweitert.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zielerweiterung des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Der teilweise Ausbau der Wirtschaftswege soll zur nachhaltigen Verbesserung der Agrarstruktur beitragen, sowie den ländlichen Tourismus und die Naherholung unterstützen und entstehende Nutzungskonflikte entschärfen.

Den Teilnehmern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ein Landabzug gem. § 47 FlurbG für gemeinschaftliche Anlagen ist nicht vorgesehen.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Zielerweiterung aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Buskühl

(L S)

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See

hier: Rechtskraft

Satzung vom 04.02.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf“ der Stadt Haltern am See wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Ziel und Zweck

An der Straße Im Geun kann ein Grundstück städtebaulich zweckmäßig durch ein zusätzliches Wohngebäude im Garten des Antragstellers und Vorhabenträgers nachverdichtet werden.

Dies kann durch Fortführung der südlichen Bauzeile der Straße Waldweg entlang des bestehenden Rad- und Fußweges erfolgen.

Dabei sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass ein beschleunigtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt werden kann.

Darüber hinaus sind weitere Nachverdichtungsflächen derzeit nicht erkennbar.

Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um das Flurstück 335, Im Geun 6.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

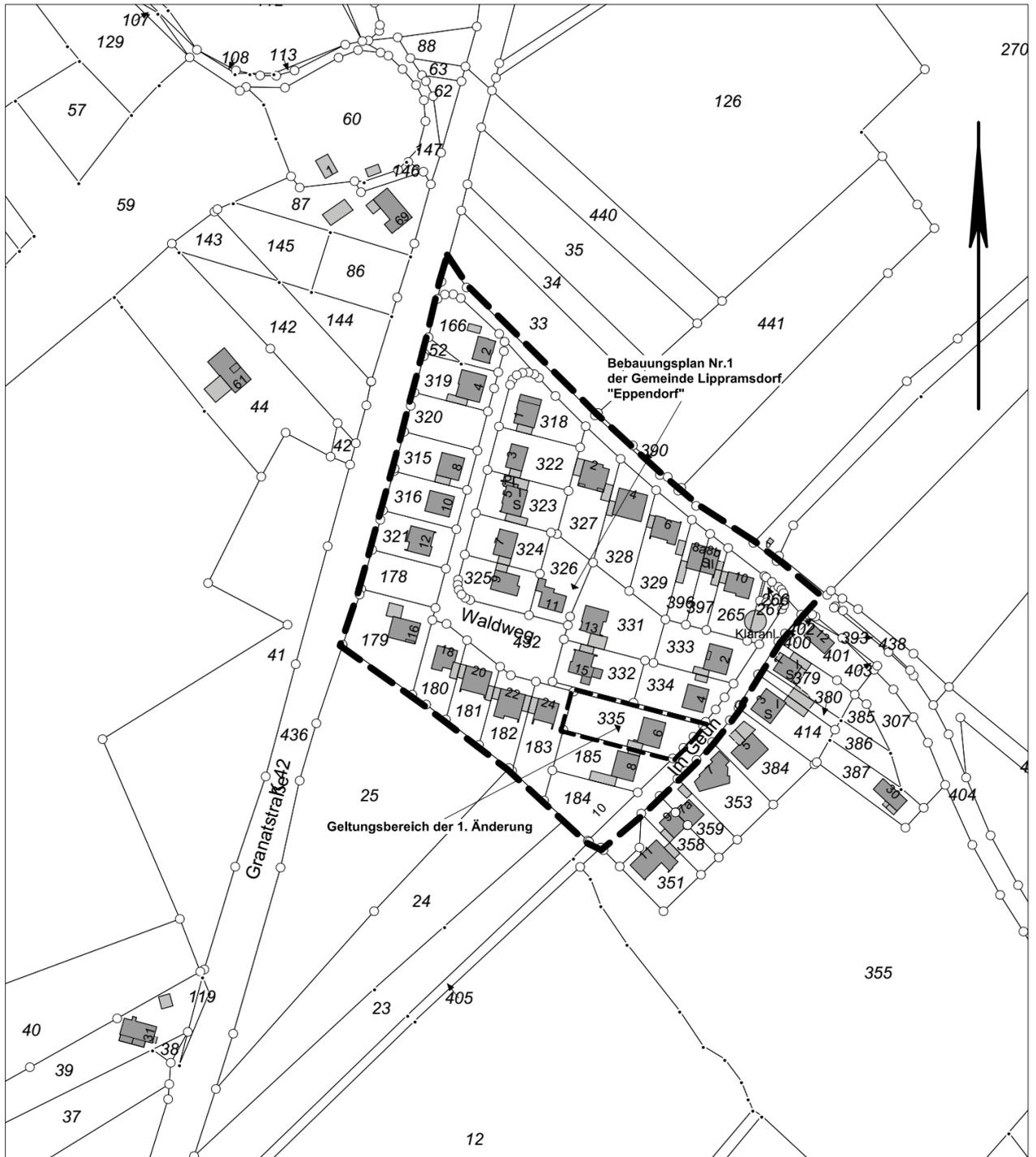
Haltern am See, den 04.02.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



**Stadt Haltern am See
FB 62 Planung**

Übersicht zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lippramsdorf
"Eppendorf"

M. 1: 2500 im Original

Stand: 16.02.17

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30704597

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 17. Januar 2019 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 18. Januar 2019
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn